

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung)

Änderung vom 26. November 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG), auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG), auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG), auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵ (GSchG) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 2 Abs. 2 Bst. j

² Im Sinne dieser Verordnung sind:

- j. *zwischen geschaltete Personen*: jede Person, die in einer Zwischenstufe zwischen dem Produzenten und dem Verwender Futtermittel nach Artikel 21 in Verkehr bringt.

Art. 4a Vorsorgemassnahmen

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) kann die Aufnahme eines Futtermittels in die Listen nach den Artikeln 5 und 7 verweigern oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind.

- 1 SR 916.307
- 2 SR 910.1
- 3 SR 814.01
- 4 SR 814.91; AS 2003 4803
- 5 SR 814.20
- 6 SR 946.51

² Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt):

- a. die Zulassung eines in den Listen nach den Artikeln 5 und 7 aufgeführten Futtermittels, eines Zusatzstoffes oder eines Diätfuttermittels aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen;
- b. die Aufnahme eines gentechnisch veränderten Ausgangsprodukts oder eines gentechnisch veränderten Einzelfuttermittels in die GVO-Futtermittelliste nach Artikel 6 verweigern;
- c. die Bewilligung nach Artikel 8 verweigern, entziehen oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 3 und 4

¹ Wer eines der folgenden Futtermittel produzieren oder solche als zwischengeschaltete Person in Verkehr bringen will, bedarf dazu einer Zulassung:

- a. Zusatzstoffe:
 - Kokzidiostatika und Histomonostatika
 - Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind
 - Spurenelemente
 - Enzyme
 - Mikroorganismen
 - Carotinoide und Xanthophylle
 - Antioxydantien mit festgelegtem Höchstgehalt;

² Wer eines der folgenden Futtermittel produzieren (auch für den Eigenbedarf) oder solche als zwischengeschaltete Person in Verkehr bringen will, bedarf dazu einer Registrierung:

- c. Mischfuttermittel, die folgende Zusatzstoffe enthalten:
 - Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind; Vitamine A und D nur als Vormischungen
 - Spurenelemente; Kupfer und Selen nur als Vormischungen
 - Enzyme
 - Mikroorganismen
 - Carotinoide und Xanthophylle
 - Antioxydantien und andere Zusatzstoffe mit festgelegtem Höchstgehalt.

³ Das Departement regelt die Anforderungen an die Produzenten und die zwischengeschalteten Personen für die Zulassung und Registrierung.

⁴ Dem Produzenten und der zwischengeschalteten Person wird bei der Zulassung beziehungsweise der Registrierung eine Zulassungs- beziehungsweise eine Registrierungsnummer zugeteilt.

Art. 23a Verwendungsverbot

¹ Das Departement kann die Stoffe festlegen, deren Verwendung als Futtermittel verboten ist.

² Entzieht das Bundesamt die Zulassung nach den Artikeln 5 und 7 oder die Bewilligung nach Artikel 8, kann es ein unverzügliches Verwendungsverbot für das betreffende Produkt erlassen, wenn Nebenwirkungen mit schwerwiegenden Folgen zu erwarten sind.

Art. 25 Abs. 5

⁵ Das Bundesamt publiziert jährlich eine Liste aller zugelassenen und registrierten Produzenten und zwischengeschalteten Personen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

26. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

